

# **Satzung der Skifreunde Kirchentellinsfurt 1975 e. V.**

*Vereinsnummer im Vereinsregister: VR 430*

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Kirchentellinsfurt und führt den Namen „Skifreunde Kirchentellinsfurt 1975 e. V.“. In der Gründungsversammlung am 27.06.1975 wurde beschlossen, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen wird.

## **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juni und endet am 31. Mai jeden Jahres.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch sportliche Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

Der Verein hat die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) und im Schwäbischen Skiverband erworben. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen unter 18 Jahren bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und werden dadurch Mitglied. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch eine schriftlich Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein bei schwerer Pflichtverletzung durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 5 Organe des Vereins**

### 1.) Der Vorstand

Er besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter  
dem Kassier  
dem Schriftführer  
dem Sportwart  
dem Jugendwart  
dem Hüttenwart  
sowie 3 Ausschussmitgliedern.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein je einzeln nach außen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Der Kassier führt die Kassengeschäfte und ist für den ordnungsgemäßen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch einwandfreie Belege verantwortlich. Die Kassenführung wird durch ein Mitglied, das in der Hauptversammlung zu wählen ist, geprüft.

Der Schriftführer hat die Aufgabe, das Protokoll der Hauptversammlung zu führen und zu beurkunden sowie den Schriftverkehr auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu erledigen. Außerdem hat er alle bedeutenden Ereignisse wie Wettkämpfe, Fahrten, Versammlungen usw. chronologisch festzuhalten.

Der Sportwart leitet im Auftrag des Vorstandes den gesamten Sportbetrieb.

Der Jugendwart betreut die Jugendabteilung.

Der Hüttenwart ist für den Hüttenbetrieb verantwortlich.

### 2.) Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorstand schriftlich einberufen.

Zur Beschlussfassung ist nur die einfache Mehrheit der erschienenen volljährigen Mitglieder notwendig. Sie wählt die in §5 Zif. 1 aufgeführten Vorstandsmitglieder und den Kassenprüfer für 2 Geschäftsjahre.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt aus den Reihen der Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

## **§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 6 volljährigen Mitgliedern einberufen werden.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf den Württembergischen Landessportbund zur Verwendung für den Schwäbischen Skiverband zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Die vorliegende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 14.11.2009 beschlossen und angenommen.